

# PROFILE

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.  
Verbandsnachrichten Ausgabe Nr. 1 · Februar 2026

## Aus dem Inhalt:

- ▶ **Seite 8:** Profitieren Sie von der Kanzleimitgliedschaft
- ▶ **Seite 20:** 10 goldene Regeln zum Einlagekonto
- ▶ **Seite 22:** Steuerberaterhaftung
- ▶ **Seite 30:** Digitale Mandantenkommunikation 2026  
Zwischen WhatsApp, Videocall und virtueller Sprechstunde



---

# Inhalt

Editorial.....	Seite 3
▶ Neues aus Westfalen-Lippe!	
Mitteilungen der Geschäftsstelle.....	Seite 6
▶ Arbeitgebersiegel 2026: Westfalen-Lippe punktet mit jungen Teams!	
▶ Profitieren Sie von der Kanzleimitgliedschaft	
▶ TAXarena NRW am 23. April 2026 in Bochum	
Neues aus Europa.....	Seite 12
▶ EFAA Council 2025 kritisch zu Private Equity	
▶ Konferenz der ETAF im EU-Parlament	
Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht aktuell.....	Seite 14
▶ Aktuelles für den Berater	
Für die Praxis notiert.....	Seite 18
▶ Praxisleitfaden für die Finanzbuchhaltung in der Eigenverwaltung	
▶ 10 goldene Regeln zum Einlagekonto	
▶ Steuerberaterhaftung	
▶ Neue Kooperation mit Dipl. Finw., StB und Businesscoach Mario Marques – Führung neu gedacht	
▶ Führung beginnt bei mir selbst	
EDV/Internet/KI.....	Seite 30
▶ Digitale Mandantenkommunikation 2026 – Zwischen WhatsApp, Videocall und virtueller Sprechstunde	
Blick über den Tellerrand.....	Seite 32
▶ Künstliche Intelligenz und menschliche Urteilskraft – Wer entscheidet morgen?	
Personalien.....	Seite 34



RAin/StBin Dr. Brigitte Hidding



RA/StB Hendrik Veddeler, LL.M.

## Steuerberaterhaftung

1.

OLG Nürnberg, Urteil v. 09.04.2025 – 12 U 1004/21, rkr.

Das OLG Nürnberg verurteilte eine Steuerberatungsgesellschaft zu Schadensersatz, da diese einer Bauträgerin 2015 nicht zur Einlegung von Einsprüchen gegen Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2012 und 2013 geraten hatte. Der geltend gemachte (Zins-)Schaden resultierte dabei aus entgangenen Erstattungsinsen nach § 233a AO. Obwohl die Umsatzsteuer selbst aufgrund einer nach § 27 Abs. 19 UStG gegebenen Aufrechnungslage regelmäßig nicht ausgezahlt wurde, sei die Verzinsung des Erstattungsanspruches mit 6 % p.a. (0,5 % monatlich) damalige Verwaltungspraxis gewesen. Zur erforderlichen Kenntnis des Rechts durch den Steuerberater betont das Gericht, dass Steuerberater verpflichtet seien, sich ungesäumt über Gesetzesänderungen auch in der Fachliteratur zu informieren. Da Zinsvorteile bereits 2014 in Bundestagsdrucksachen und Fachmedien als wirtschaftliches Ziel hervorgehoben wurden, hätte die Beklagte die Einspruchsmöglichkeit als sichersten Weg aufzeigen müssen.

### Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine als Bauträgerin tätige Gesellschaft, die in den Jahren 2012 und 2013 Bauleistungen von Subunternehmern bezog. In Umsetzung der damals maßgeblichen Verwaltungsauffassung meldete sie für diese Leistungen Umsatzsteuer nach § 13b UStG an und führte sie an das Finanzamt ab. Bis Juni 2014 wurde sie von der Steuerkanzlei H betreut, die zum 01.07.2014 mit Mandantenstamm von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft übernommen wurde. Die Beklagte war ab diesem Zeitpunkt für die steuerliche Beratung der Klägerin verantwortlich.

Am 14.07.2015 erließ das Finanzamt Umsatzsteuerjahresbescheide für die Jahre 2012 und 2013, in denen der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wurde; die Bescheide wurden mangels

Einspruchs bestandskräftig. Die Klägerin übersandte die Bescheide der Beklagten und bestätigte mit Schreiben vom 06.08.2015, die Bescheide geprüft und zu den Unterlagen genommen zu haben. Ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs erfolgte nicht.

Im Jahr 2018 stellte die Klägerin Anträge auf Umsatzsteuererstattung für 2012 und 2013, welche das Finanzamt 2019 unter Hinweis auf die Bestandskraft der Bescheide von 2015 ablehnte. Die Klägerin behauptet, bei ordnungsgemäßer Beratung im Jahr 2015 hätte sie Einspruch gegen die seinerzeitigen Bescheide eingelegt. Zwar wäre die Umsatzsteuer aufgrund der Aufrechnungspraxis wohl nicht effektiv erstattet worden, jedoch hätte die Klägerin einen Anspruch auf Erstattungsinsen nach § 233a AO in Höhe von 6 %

p.a. (0,5 % pro Monat) realisieren können. Die Klägerin bezifferte ihren Zinsschaden erstinstanzlich auf insgesamt 97.523,62 €.

Hintergrund der Problematik war eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22.08.2013 (Az. V R 37/10), wonach Bauträger gerade nicht Steuerschuldner für Leistungen ihrer Subunternehmer sind, wenn sie diese nicht zur Erbringung eigener Bauleistungen verwenden. Der Gesetzgeber reagierte hierauf mit der Einführung von § 27 Abs. 19 UStG, um Steuerausfälle zu verhindern. Diese Norm ermöglichte es der Finanzverwaltung, Erstattungsansprüche der Bauträger mit abgetretenen Nachforderungsansprüchen gegen die Subunternehmer aufzurechnen.

Das Landgericht Regensburg wies die Klage zunächst ab.

**Entscheidungsgründe:**

Das OLG Nürnberg hat das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und der Klägerin einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB in Höhe von 24.764,38 € nebst Prozesszinsen wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag zugesprochen.

Das OLG Nürnberg stellte zunächst fest, dass zwischen den Parteien zum maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der Bescheide im Juli 2015 ein Mandatsverhältnis bestanden hätte, da die Beklagte die Kanzlei H. übernommen und die Bescheide faktisch geprüft hatte. Eine Pflichtverletzung der Beklagten liege darin begründet, dass sie die Klägerin nach Erhalt der Umsatzsteuerbescheide nicht über die Möglichkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines Einspruchs aufgeklärt hatte. Ein Steuerberater sei verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten, ihn vor Schäden zu bewahren und ihm den relativ sichersten Weg zur Erreichung seiner Ziele aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall hätte die Beklagte erkennen müssen, dass ein Einspruch – ungeachtet der Frage der effektiven Umsatzsteuererstattung – zumindest zur Sicherung von Erstattungszinsen nach § 233a AO geboten war.

Obwohl die Klägerin im Jahr 2015 aufgrund der Regelung des § 27 Abs. 19 UStG und der damaligen Verwaltungspraxis die zu viel gezahlte Umsatzsteuer infolge von Aufrechnungen wahrscheinlich nicht direkt erhalten hätte, sei zumindest die Auszahlung von Zinsen hierauf zu diesem Zeitpunkt gängige Praxis der Finanzverwaltung gewesen. Das OLG betonte, dass die Beklagte sich über die damalige Gesetzeslage und die Konsequenzen des § 27 Abs. 19 UStG hätte kundig machen müssen. Zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung im Jahr 2015 sei in der Fachliteratur und durch eine in einer Bundestagsdrucksache veröffentlichte Äußerung eines parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium (BT-Drucks. 18/2038) bereits hinreichend bekannt gewesen, dass die Finanzverwaltung zwar die Umsatzsteuer aufrechnete, die Zinsen nach § 233a AO jedoch auszahlte. Die Beklagte hätte erkennen müssen, dass durch die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung der Zinslauf faktisch beendet wurde und nur ein Einspruch die Chance auf weitere Zinsen gewahrt hätte. Die Fachpublikationen hätten

explizit darauf hingewiesen, dass es sich allein wegen dieser Zinsen lohne, Berichtigungsanträge zu stellen oder Einsprüche einzulegen, um den Zinslauf offenzuhalten. Hierzu verweist das OLG auf Ausführungen in den Zeitschriften „NWB“, „SteuK“ und „BB“. Dass die Beklagte diese für die Klägerin vorteilhafte Rechtslage nicht erkannte oder nicht kommunizierte, stelle ein schuldhaftes Versäumnis dar, wobei die Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht widerlegt worden sei.

Hinsichtlich der Kausalität greife zugunsten der Klägerin die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens, wonach sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Zinschancen den Einspruch eingelegt hätte. Der Einwand der Beklagten, der Erfolg hätte von der Mitwirkung Dritter (Subunternehmer) abgehangen, verfange nicht, da der Zinsanspruch nach § 233a AO allein aus dem materiellen Unterschiedsbetrag der Steuerfestsetzung resultiert und unabhängig von der Durchsetzbarkeit des Erstattungsanspruchs im Aufrechnungsverfahren bestanden hätte. Bei der Schadensberechnung gemäß § 287 ZPO legte der Senat für das Jahr 2012 einen Zinslauf von April 2014 bis Dezember 2015 und für 2013 von April 2015 bis Dezember 2015 zugrunde. Das Ende des fiktiven Zinslaufs wurde auf Dezember 2015 geschätzt, da das Finanzamt bei einem hypothetischen Einspruch im August 2015 voraussichtlich eine Bearbeitungszeit von vier Monaten benötigt hätte, um die Steuer neu festzusetzen und damit den Zinslauf zu beenden. Der Zinssatz von 0,5 % pro Monat sei für diesen Zeitraum rechtmäßig, da das Bundesverfassungsgericht die Weitergeltung der Vollverzinsung für Zeiträume bis Ende 2018 angeordnet hat.

Das Gericht wies zudem verschiedene Verteidigungsargumente der Beklagten zurück. So liege kein „Windfall-Profit“ (Zufallsgewinn) vor, da die Zinsen einen gesetzlichen Ausgleich für die entgangene Liquidität der Klägerin darstellen würden, die über Jahre hinweg Steuerbeträge an den Fiskus gezahlt hatte, die sie materiell-rechtlich nicht schuldete. Auch eine Anrechnung der Steuerpflicht des Schadensersatzes auf die Schadenshöhe finde nicht statt, da sowohl die entgangenen Zinsen als auch die nunmehrige Entschädigungsleistung gemäß § 24 Nr. 1a EStG steuerpflichtig seien. Ein zivilrecht-

licher Zinsanspruch der Subunternehmer gegen die Klägerin, der als „durchlaufender Posten“ den Schaden mindern könnte, wurde ebenfalls verneint, da ein solcher Anspruch erst mit der Stellung des Erstattungsantrags entstehen würde und zudem die steuerlichen Zinsläufe beim Subunternehmer (§ 233a Abs. 2a AO) zeitlich wesentlich später begonnen hätten, sodass die Klägerin die Zinsen für den hier relevanten Zeitraum hätte behalten dürfen.

**Fazit:**

Die Entscheidung des OLG vermag in mehrerlei Hinsicht nicht vollständig zu überzeugen. Zutreffend ist sicherlich noch, dass hier bereits die in das Mandatsverhältnis eingetretene Steuerberatungsgesellschaft in der Verantwortung war. Jedenfalls aufgrund des Anschreibens der Beklagten an die Klägerin, dass sie die Bescheide geprüft hätte, musste angenommen werden, dass ein Beratungsverhältnis zustande gekommen war. Dass die Vorgängerkanzlei H zuvor noch für die Begleitung der Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 2012/2013 der Klägerin zuständig war, ändert daran nichts.

Problematisch ist jedoch bereits die von dem Gericht angenommene fahrlässige Pflichtverletzung durch die Beklagte. Im Ausgangspunkt zutreffend ist noch die Ausführung des Gerichtes, dass der Steuerberater die mandatsbezogenen erheblichen Gesetzes- und Rechtskenntnisse besitzen oder sich ungesäumt verschaffen muss und er neue oder geänderte Rechtsnormen in diesem Rahmen zu ermitteln hat. Ein Steuerberater ist nach der Rechtsprechung des BGH daher insbesondere verpflichtet, sich über Gesetzesänderungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu informieren. Der BGH hatte entschieden, dass sich ein Steuerberater auch über die Urteile des BFH fortlaufend zu unterrichten hat, die in den einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Hierzu sollen jedenfalls die Urteile gehören, die im BStBl. und in der von der BStBK herausgegebenen DStR veröffentlicht werden. Eine über die einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften hinausgehende Sichtung von BFH-Urteilen kann grundsätzlich nicht erwartet werden (vgl. BGH v. 23.9.2010, IX ZR 26/09, DStRE 2011, 191). Die Zeitschriften „Steuerrechtsprechung in Karteiform“, StuB“ und „BFH-PR“ gehören nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls nicht zu diesen

Periodika, die der Steuerberater auswerten muss. Wenn das OLG Nürnberg nun hinsichtlich der fahrlässigen Pflichtverletzung darauf abstellt, dass es Hinweise auf den Zinsanspruch des Bauträgers in den Zeitschriften „NWB“, „BB“ und „Steuk“ gegeben hätte, so scheinen die Anforderungen, die das OLG an die Kenntnisse des Steuerberaters stellt, doch sehr hoch zu sein. Das Urteil führt damit einmal mehr vor Augen, welche hohen Anforderungen an die Kenntnisse des Steuerberaters gestellt werden und welche Bedeutung einer entsprechenden Fortbildung des Beraters zukommt.

Ebenfalls problematisch sind die Ausführungen des OLG Nürnberg zum Schaden. Das Gericht bejaht hier einen ersatzfähigen Zinsschaden. Es hält fest, dass der Bauträger in den Jahren 2014–2015 tatsächlich einen durchsetzbaren Zinsan-

spruch nach § 233a AO gehabt hätte und dass dieser Anspruch nicht durch etwaige zivilrechtliche Gegenansprüche der Subunternehmer kompensiert worden wäre, da solche Zinsforderungen erst wesentlich später entstünden. Der Zinsvorteil sei real, wirtschaftlich sinnvoll und nicht normativ zu korrigieren. Demgegenüber hatte das OLG Köln einen ersatzfähigen Schaden aus nicht erhaltenen Erstattungszinsen in einem vergleichbaren Fall vollständig verneint (vgl. OLG Köln v. 30.3.2022 – 16 U 113/21, DStRE 2023, 443, Bespr. Meixner/Schröder DStR 2022, 2333). Das OLG Köln argumentierte, dass der Bauträger bei hypothetischer ordnungsgemäßer Steuerfestsetzung nie einen Zinsvorteil gehabt hätte. Die Nichterstattung der Umsatzsteuer wie auch der Zinsen würden deshalb keinen Vermögensnachteil darstellen. Entscheidend sei die zivilrechtliche Differenzhypothese: Wäre

die Umsatzsteuer erstattet worden, hätte der Bauträger unmittelbar einen korrespondierenden Nachforderungsanspruch der Bauunternehmer ausgelöst, welcher seine Vermögenslage neutralisiert hätte. Hinsichtlich der Zinsen betonte das OLG Köln, dass der Zinsanspruch des Bauträgers nach § 233a AO nicht durch eine gleichlaufende Zinspflicht der Bauunternehmer gedeckt sei. Diese asymmetrische Verzinsung widerspreche der BFH Rechtsprechung zu „Windfall Profits“. Wäre das Umsatzsteuerrecht von Beginn an korrekt umgesetzt worden, hätte der Bauträger keinen Zinsvorteil erzielt. Daher sei die Differenzhypothese insoweit wertend zu korrigieren: Die Zinsen dürften zivilrechtlich nicht als Schaden berücksichtigt werden. Eine Klärung dieser Frage durch den BGH wäre wünschenswert gewesen (vgl. auch Stoll, DStR 2025, 2446).

2.

**OLG Celle, Hinweisbeschluss v. 03.11.2025 – 20 U 11/25**

Bei einem allgemeinen steuerrechtlichen Mandat beschränken sich die Pflichten des Steuerberaters regelmäßig auf die steuerliche Beratung (§§ 1-3, 33 StBerG) und erstrecken sich nicht zugleich auch auf wirtschaftsberatende Tätigkeiten i.S.v. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG (Anschluss an: BGH, Urteil vom 7. März 2013 – IX ZR 64/12, NJW-RR 2013, 983 Rn. 14 f.).

Die Beratung zu Subventionen und Fördermitteln, wie z.B. Corona-Hilfen, kann zwar grundsätzlich in den Tätigkeitsbereich eines Steuerberaters fallen. Aufklärungs- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit Corona-Hilfen treffen den Steuerberater aber nur dann, wenn er einen weitergehenden, dies einschließenden Auftrag erhalten hat, oder von sich aus entsprechende Anträge stellt oder Hinweise erteilt (Anschluss an: BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 176/16, NJW-RR 2019, 373 Rn. 17; BGH, Urteil vom 7. Mai 1991 – IX ZR 188/90, NJW-RR 1991, 1125; KG, BeckRS 2024, 49898 Rn. 34).

**Sachverhalt:**

Der Kläger, der einen Gastronomiebetrieb betreibt, nimmt die Beklagte wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Steuerberatungsvertrag auf Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte erstellte die Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie die Jahresabschlüsse des Klägers. Unstreitig war die Beklagte im Rahmen der Corona Pandemie für den Kläger tätig geworden, indem sie Anträge auf die Corona-Soforthilfe sowie auf die Corona-Hilfe November 2020 und die Corona-Hilfe Dezember 2020 gestellt hatte. Diese Programme wurden ordnungsgemäß bewilligt und ausgezahlt.

Weitere konkrete Aufträge betreffend Corona-Hilfen gab es nicht und es wurden auch keine weiteren Anträge gestellt. Es fanden zwei Telefonate zu der Überbrückungshilfe II und III statt, deren konkreter Inhalt zwischen den Parteien strittig ist. Ferner ist zwischen den Parteien strittig, ob es ein weiteres Gespräch zur Überbrückungshilfe IV gab.

Streit besteht darüber, ob die Steuerberaterin darüber hinaus verpflichtet gewesen wäre, weitere Fördermittel (Überbrückungshilfen II, III und IV sowie die Überbrückungshilfe Plus) zu beantragen oder den Kläger auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen. Der Kläger macht einen finanziellen Gesamtschaden in Höhe von 59.419,45 € geltend.

Die Beklagte trägt vor, keinen Auftrag zur Fördermittelberatung gehabt und folglich nicht zu einer solchen Beratung verpflichtet gewesen zu sein. Zudem habe sie den Kläger in zwei Telefonaten – am 18.02.2021 und 01.06.2021 – ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II und der Corona-Überbrückungshilfe III hingewiesen. Nach diesen Gesprächen habe der Kläger aus eigenem Entschluss auf Anträge verzichtet. Zur Untermauerung legte sie zeitnahe Telefonnotizen vor.

Das Landgericht Hildesheim wies die Klage ab. Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen Schadensersatzanspruch nur noch in Höhe von 50.385,15 € weiter. Er ist der Auffassung, der Beklagten habe eine ungefragte Hinweis- und Aufklärungspflicht auf die Möglichkeit zur Beantragung von Corona-Überbrückungshilfen obliegen. Er stellt die Echtheit der Gesprächsnotizen in Abrede, denen aber auch inhaltlich der Gesprächsablauf nicht ausreichend zu entnehmen sei. Anhand der von der Beklagten mitgeteilten Informationen habe er sich kein objektives Bild über die Corona-Hilfen machen können.

**Entscheidungsgründe:**

Der Senat folgt in weiten Teilen der Argumentation der Vorinstanz und beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe.

Das OLG stellt klar, dass sich die Pflichten eines Steuerberaters bei einem all-